

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Weigerung der Europäischen Kommission, uneingeschränkter Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit dem deutschen Plan im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) zu gewähren

Eröffnete Fälle

Fall 137/2023/SF - Geöffnet am 27/01/2023 - Entscheidung vom 27/10/2023 - Betroffene Institution Europäische Kommission (Lösung erzielt) |

Generalsekretariat

Referatsleiter – C2

Ethik, gute Verwaltung &

Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten

Europäische Kommission

Sehr geehrter Herr X,

Der Bürgerbeauftragte hat eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission erhalten. Die Bürgerbeauftragte hat mich gebeten, den Fall in ihrem Namen zu behandeln.

Die Beschwerde betrifft die Berichtigungen der Kommission in 63 Dokumenten, die sie aufgrund des Antrags des Beschwerdeführers auf Zugang der Öffentlichkeit vom 1. September 2022,



registriert unter GestDem 2022/4927, teilweise offengelegt hat.

Mit ihrer ersten Antwort vom 18. November 2022 gewährte die Kommission teilweisen Zugang zu 63 Dokumenten und verweigerte den Zugang zu sechs Dokumenten. In Bezug auf die 63 teilweise offengelegten Dokumente gab die Kommission an, dass sie personenbezogene Daten [1] und Informationen, die nicht in den Anwendungsbereich des Antrags des Beschwerdeführers fielen, redigierte.

Am 25. November 2022 forderte der Beschwerdeführer die Kommission auf, ihren Beschluss, den uneingeschränkten Zugang der Öffentlichkeit zu den 63 teilweise offengelegten Dokumenten zu verweigern, durch Einreichung eines „Bestätigungsantrags“ zu überprüfen. Er wies darauf hin, dass er die Redaktionen für willkürlich halte und dass er Grund zu der Annahme habe, dass die Kommission Teile von Dokumenten, die in den Anwendungsbereich seines Ersuchens fielen, redigierte. Insbesondere machte der Beschwerdeführer geltend, er könne *den Inhalt eines geschwärzten Dokuments, das „wichtige Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse“ (IPCEI) betreffe, „nachahmen“*.

Die Kommission verlängerte die Frist für ihre Antwort bis zum 17. Januar 2023, übermittelte dem Beschwerdeführer jedoch keine Antwort innerhalb dieser verlängerten Frist.

Wir haben beschlossen, eine Untersuchung der Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission einzuleiten, den uneingeschränkten Zugang der Öffentlichkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu den 63 teilweise offengelegten Dokumenten zu verweigern.

Die Verordnung 1049/2001 sieht vor, dass Anträge auf Zugang umgehend bearbeitet werden sollten. Es steht im Einklang mit diesem Grundsatz, dass der Bürgerbeauftragte auch versucht, solche Fälle so schnell wie möglich zu bearbeiten.

In einem ersten Schritt halten wir es für notwendig, die 63 im Antrag des Beschwerdeführers in Rede stehenden Dokumente zu überprüfen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn die Kommission bis zum 3. Februar 2023 Kopien dieser Dokumente, vorzugsweise in elektronischer Form, per verschlüsselter E-Mail [2] vorlegen könnte.

Die Dokumente, die dem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit unterliegen, werden vertraulich behandelt, zusammen mit allen anderen Materialien, die die Kommission uns mitteilt, die sie als vertraulich bezeichnet. Solche Dokumente werden im Einklang mit diesem vertraulichen Status behandelt und gespeichert und kurz nach Beendigung der Untersuchung aus den Akten des Bürgerbeauftragten gelöscht.

Der Standpunkt der Kommission wurde in ihrer ursprünglichen Antwort dargelegt. Falls die Kommission jedoch zusätzliche Stellungnahmen einbringen möchte, die bei der Untersuchung des Bürgerbeauftragten berücksichtigt werden müssen, sollten sie uns innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens, d. h. bis zum 17. Februar 2023, vorgelegt werden.



Wenn die Kommission in der Zwischenzeit ihre ausdrückliche Antwort auf den Zweit Antrag des Beschwerdeführers annimmt, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns eine Kopie der Antwort übermitteln könnten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für den Fall zuständige Untersuchungsbeauftragte, Frau Silvia Fuller.

Aufrichtig,

Rosita Hickey Direktorin von Inquiries

Straßburg, 27.1.2023

[1] Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 1049/2001.

[2] Verschlüsselte E-Mails können an unsere dedizierte Mailbox gesendet werden.